



Amtsblatt

**Amtliche Bekanntmachungen
der Stadt Bad Windsheim**

Herausgeber:

Stadt Bad Windsheim

Marktplatz 1

91438 Bad Windsheim

Ansprechpartner: Hauptamts- und Geschäftsleiter
Herr Dornhöfer

Telefon: 09841 66 89-120

Telefax: 09841 66 89-199

E-Mail: amtsblatt@bad-windsheim.de

Internet: <http://www.stadt.bad-windsheim.de>

Verantwortlich: Erster Bürgermeister Philipp Flierl

Nr. 60

Jahrgang 2026

02.09.2026

Inhaltsverzeichnis:

Amt für Ländliche Entwicklung Mittelfranken

Flur- und Dorferneuerung Ickelheim 3 –

Erhebung eines Vorschusses zu den Ausführungskosten für 2026.....Seite 2

Stadt Bad Windsheim

Haushaltssatzung der Hospitalstiftung für das Haushaltsjahr 2026.....Seite 3

Landratsamt Neustadt a. d. Aisch – Bad Windsheim

US-Manöver im September 2026.....Seite 5

Stadt Bad Windsheim

Satzung über die Veränderungssperre für das Gebiet

des Bebauungsplanes Nr. 84 „Wallgraben“Seite 6 (von 9)

Bekanntmachung

Flurneuordnung und Dorferneuerung Ickelheim 3
Stadt Bad Windsheim, Landkreis Neustadt a.d. Aisch – Bad Windsheim

Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft hat beschlossen, für das Jahr 2026 von den beteiligten Grundstückseigentümern einen Vorschuss zu den Ausführungskosten (Leistungssoll) in Höhe von

200,00 € pro ha vorläufige Beitragsfläche *)
pro 1000 WZ Beitragsmaßstab *)

das sind ca. 136.808,00 € (ohne Darlehen)

zu erheben.

Der Betrag ist bis zum 30.12.2026 entweder in Geld oder durch Sach- und Dienstleistungen zu erbringen.

Bereits in früheren Jahren beschlossene Vorschussleistungen bleiben bestehen.

Der Gesamtvorschuss seit Beginn des Verfahrens beträgt nunmehr

1.000,00 € pro ha vorläufige Beitragsfläche *)
pro 1000 WVZ Beitragsmaßstab *)

das sind ca. 684.040,00 € (ohne Darlehen).

Die vorschusspflichtigen Teilnehmer erhalten vom Verband für Ländliche Entwicklung Mittelfranken rechtzeitig ihren Beteiligtenkontoauszug mit Zahlungsaufforderung zugesandt, aus dem

- die vorläufige Beitragsfläche (Beitragsmaßstab)
- der Beitragssatz (EURO pro ha bzw. pro Wertverhältniszahl)
- das neue Leistungssoll
- die bisher verbuchten Leistungen und
- der Saldo (Guthaben oder Schuld)

hervorgehen.

Ansbach, 04.05.2026

Der Vorsitzende des Vorstandes
der Teilnehmergeinschaft

gez. Reindler, BD

*) Nichtzutreffendes streichen!

HAUSHALTSSATZUNG

Hospitalstiftung Bad Windsheim
(Landkreis Neustadt a.d. Aisch - Bad Windsheim)

für das HAUSHALTSJAHR 2026

Aufgrund Art. 20 Abs. 3 des Bayerischen Stiftungsgesetzes i.V.m. Art. 61 ff der Gemeindeordnung erlässt die Hospitalstiftung der Stadt Bad Windsheim folgende Haushaltssatzung:

§ 1

- (1) Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit festgesetzt;

er schließt

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	103.200,00 EUR

und

im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	3.146.826,00 EUR

ab.

- (2) Der Wirtschaftsplan des Pflegeheimes mit Brunnenhaus schließt

im Erfolgsplan	
in den Erträgen mit	4.723.551,00 EUR
in den Aufwendungen mit	4.897.703,00 EUR
und dem Saldo von	174.152,00 EUR

und

im Vermögensplan	
in den Einnahmen und Ausgaben	1.500.000,00 EUR

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird für

die Hospitalstiftung mit
das Pflegeheim mit

191.515,41 EUR¹⁾,
0,00 EUR

festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan der Hospitalstiftung wird

für die Hospitalstiftung auf
für das Pflegeheim auf
festgesetzt.

16.900,00 EUR und
730.000,00 EUR

§ 5

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2026 in Kraft.

Bad Windsheim, 13.07.2026

STADT BAD WINDSHEIM


Philipp Fillerl
Erster Bürgermeister



Die Haushaltssatzung liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Rathaus der Stadt Bad Windsheim, Marktplatz 1, Zimmer 2.17, während der allgemeinen Dienstzeiten öffentlich zur Einsicht aus.

1) Aufgrund fortgeltender Kreditermächtigungen sind im Haushaltsjahr 2026 darüber hinaus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen mit einem Gesamtbetrag von 522.000 Euro vorgesehen.

Bekanntmachung von Manövern

Beim Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim wurde angemeldet, dass Einheiten der amerikanischen Streitkräfte ein Manöver durchführen, von welchem auch der Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim berührt wird:

Übungsart: **Hubschrauberlandeübungen (einschließlich Nachtlandungen)**

Übungszeitraum: **01.09.2026 bis 30.09.2026**

Betroffene Gemeindegebiete: **Trautskirchen, Gerhardshofen, Emskirchen, Bad Windsheim, Uffenheim, Dietersheim, Dachsbach, Münchsteinach, Markt Nordheim**

Die Bevölkerung wird gebeten, sich von den Einrichtungen der übenden Truppe fernzuhalten.

Entschädigungsansprüche für Flur- und Forstschäden, für Schäden an privaten Straßen und Wegen sowie für sonstige Schäden **sind umgehend, jedoch spätestens innerhalb eines Monats nach Beendigung der Übung schriftlich bei der Gemeinde** oder innerhalb von drei Monaten nach dem Zeitpunkt, in dem der Geschädigte von dem Schaden und der beteiligten Truppe Kenntnis erlangt hat, schriftlich bei der Schadensregulierungsstelle des Bundes **anzumelden**.

1. Schadensregulierungsstelle

Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
Regionalbüro Süd Nürnberg
Rudolphstraße 28
90489 Nürnberg

Tel. 0911 99 26 10
E-Mail: SRB-Sued@bundesimmobilien.de

2. Beschwerden bzgl. Flugbetrieb/Lärm

Deutsch-Amerikanische Verbindungsstelle
Frau Helga Moser
Katterbach Army Airfield
91522 Ansbach

Tel. 0152 091 14 369

und/oder

Luftwaffenamt Köln
Abteilung Flugbetrieb in der Bundeswehr
Luftwaffenkaserne WAHN 501/11
Postfach 90 61 10
51127 Köln

Tel. 0800 862 07 30 (gebührenfrei)
Fax: 02203 908 27 76
E-Mail: FLIZ@bundeswehr.org

3. Beschwerden bzgl. der festgelegten Landepunkte und Manöverschäden

Manöverbeauftragte der US-Army

Tel. 09641 70 587 0760 oder
Tel. 01577 19 18 155

Bekanntmachung

Satzung

Über die Veränderungssperre für das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 84 „Wallgraben“

Aufgrund des § 14 Abs. 1 und § 16 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Bad Windsheim diese Veränderungssperre in seiner Sitzung am 22.02.2024 als Satzung beschlossen.

§ 1

Zu sichernde Planung

Der Stadtrat der Stadt Bad Windsheim hat in seiner Sitzung am 29.07.2021 den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 84 „Wallgraben“ gefasst. Zur Sicherung der Planung wird für das in § 2 bezeichnete Gebiet eine Veränderungssperre erlassen.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

(1) Für die Flurstücke

763	777/3	804	822	827/1	1210	833/4	844/2
763/2	778	804/2	822/2	828	1210/2	835	845
763/3	779	805/4	822/2	829	1211	836/6	846
763/4	780	805/2	822/5	830	1212	837	847
764	781	806	823	830/1	1217	838/2	847/2
767	21/1	807	823/3	831	1217/2	838/3	848
768	785/2	808	823/4	831/1	1218	839	848/2
768/2	786	809	824	832	1219	840	849
769	787	810	824/2	1196	1220	840/2	850
769/1	787/1	811	824/3	1197	1221	840/3	851
770	788	812	824/4	1198	1222	840/4	853
770/1	791	812/2	825	1199	1223	840/5	853/1
771	792	812/3	825/5	1200	1252	840/6	2118/1
771/2	793	813	1373/1	1201	1253	840/7	855
771/3	793/2	814	252/1	1202	1307	841	855/1
771/4	797	814/1	835/1	1203	1248	841/2	856
772/2	798	815	826	1204	1246/2	841/5	857
773	799	816	826/2	1205	1246/3	842	858
773/1	800	817	826/3	1206	1245/15	842/2	859
776	801	818	826/4	1207	1247/3	842/3	861
776/1	802	819	826/5	1208	1226	842/4	861/2
777	802/2	820	826/7	1208/2	833	843	861/3
777/2	803	821	827	1209	833/3	844	861/4

861/5	866	867/4	870	875	878/4	883/3	886/4
861/6	866/2	868	870/2	875/2	878/5	883/5	887
862	866/3	868/4	870/3	501/3	878/6	883/6	888
862/2	866/4	868/2	871	876	879	884	889/2
863	866/5	868/3	872	877	882	884/1	889/6
864	867	869	873	878	882/2	886	501/2
865	867/2	869/1	874	878/2	883	886/1	
865/2	867/3	869/2	874/3	878/3	883/2	886/2	

der Gemarkung Bad Windsheim, wird eine Veränderungssperre erlassen.

(2) Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ergibt sich aus dem Lageplan der Stadt Bad Windsheim vom 11.10.2021 (Maßstab 1:3333), der als Anlage zur Veränderungssperre Bestandteil der Satzung ist. Die betroffenen Grundstücke sind in diesem Lageplan mit einer gestrichelten Linie umrandet und grün schraffiert.

§ 3

Inhalt und Rechtswirkung der Veränderungssperre

(1) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB dürfen nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden

(2) Erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, dürfen nicht vorgenommen werden.

(3) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von Ansatz 1 und 2 dieser Satzung eine Ausnahme gemacht werden.

(4) Von der Veränderungssperre werden nicht berührt:

- a) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind,
- b) Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und damit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen.
- c) Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung.

§ 4

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

(1) Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Sie tritt außer Kraft, wenn und soweit der für den Geltungsbereich dieser Satzung aufzustellende Bebauungsplan in Kraft getreten ist, spätestens jedoch ein Jahr nach ihrem Inkrafttreten.

Der Stadtrat hat die Satzung am 13.08.2026 beschlossen.

Hinweis Gemäß § 18 Abs. 3 BauGB

Dauert die Veränderungssperre länger als vier Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung des Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 BauGB hinaus, so ist den Betroffenen für dadurch entstandenen Vermögensnachteil eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten (§ 18 Abs. 1 BauGB). Der Entschädigungsberechtigte kann die Entschädigung verlangen, wenn die im vorangegangenen Satz bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Stadt Bad Windsheim (Bauamt) beantragt (§ 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB).

Bad Windsheim, 18.08.2026


Philipp Flierl
Erster Bürgermeister



